

Anwaltsprüfung Zivilrecht schriftlich vom 17. August 2026

Fall 1

Frage 1 (38 Punkte)

Frau Anita Rüdisüli, Bachtalen 22, 6340 Baar, erscheint heute bei Ihnen in der Kanzlei und unterbreitet Ihnen folgende Fragestellung:

Am 20. August 2025 ist die Mutter von Frau Rüdisüli, Frau Anna Suter-Bigler, geb. 22. August 1941, von Sattel SZ, im Altersheim in Zug verstorben. Frau Anna Suter-Bigler hatte ihren letzten Wohnsitz an der Sihlbruggstrasse 107 in 6345 Neuheim. Sie hinterlässt Frau Anita Rüdisüli, ihre Tochter Brigitte Betschart, Hauptstrasse 8, 6430 Schwyz, und ihren Ehemann Josef Suter-Bigler (Jahrgang 1941). Die Ehegatten Suter-Bigler haben am 22. Januar 2023 einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen. Sie haben im Jahre 1974 geheiratet. Dieser Vertrag sieht neben einer güterrechtlichen (Ziffer II) in Ziffer III auch eine erbrechtliche Meistbegünstigung vor:

«Um den Lebensabend des überlebenden Ehegatten zu sichern, soll dieser meistbegünstigt werden, er soll daher das Recht haben, wahlweise zusätzlich zum gesamten Vorschlag aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung entweder:

- a) neben seinem gesetzlichen Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses auch die grösstmögliche frei verfügbare Quote zu alleinigem und unbelastetem Eigentum zu beanspruchen, wobei die gemeinsamen Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt werden, oder*

- b) *die grösstmögliche frei verfügbare Quote zu alleinigem und unbe-
lastetem Eigentum zu beanspruchen und zusätzlich die Nutznie-
sung am Ganzen den Nachkommen zufallenden Teil der Erb-
schaft.»*

*Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben dessen
Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbteils.»*

Mit Schreiben vom 5. Mai 2026 hat Herr Suter-Bigler sein Wahlrecht aus-
geübt und die Option lit. a vorstehend gewählt.

Mit Schenkungsvertrag (mit Begründung Nutzniessung) vom 5. Dezember
2024 hat Frau Anna Suter-Bigler als Alleineigentümerin die Grundstücke
GS-Nr. S7204 (2.5 Zimmerwohnung; Bahnhofstrasse 5, 8853 Lachen SZ),
Grundbuch Lachen, und GS-Nr. D6896 (Parkplatz), Grundbuch Lachen,
an ihre Tochter Brigitte Betschart übertragen. In diesem Vertrag hat die
Schenkerin festgehalten, dass die Beschenkte bei einer späteren Erbtei-
lung aus diesem Rechtsgeschäft nicht ausgleichungspflichtig ist (Ziffer
III/4).

Mit Schenkungsvertrag (mit Begründung Nutzniessung) vom 13. Februar
2025 hat Frau Anna Suter-Bigler als Alleineigentümerin die in 6390 Engel-
berg OW (Dorfstrasse 18) gelegene Ferienwohnung samt Parkplatz
(Stockwerkeigentum GS-Nr. 53566, 47/1'000, und GS-Nr. 53556-1, 1/15,
Parkplatz, GB Engelberg) an ihre Tochter Brigitte Betschart übertragen.

RA Hugo Zehnder, Baarerstrasse 75, 6300 Zug, wurden von den Ehegat-
ten Suter-Bigler je für das Ableben als Willensvollstrecker eingesetzt. Er
hat dieses Amt im Nachlass Anna Suter-Bigler sel. am 20. Oktober 2025
angetreten. Mit Zustimmung der Parteien hat er für die beiden Liegen-
schaften in Engelberg und Lachen Liegenschaftsschätzungen eingeholt.
Diese Schätzungen wurden beide per 5. Mai 2026 erstellt und halten fol-
gende Marktwerte fest (Engelberg: CHF 980'000.00; Hypothek: CHF
200'000.00; Lachen: 850'000.00; Hypothek: 150'000.00). RA Zehnder hat

den Parteien in der Folge einen Teilungsvorschlag unterbreitet. Dieser wurde von der Tochter Brigitte Betschart vehement zurückgewiesen. Per 5. Juli 2026 hat RA Zehnder sein Willensvollstreckermandat abgelegt. Das Nachlassinventar von Anna Suter-Bigler sel. per 17. November 2025 hält als Aktiven Kontoguthaben von CHF 250'000.00 und Wertschriftenbestände von CHF 100'000.00 fest. Schulden sind keine vorhanden. Ihre Klientin macht die Rückerstattung von Todesfallkosten im Umfang von CHF 7'500.00 geltend. Frau Brigitte Betschart macht Aufenthalts- und Pflegekosten für den Zeitraum Januar bis Juli 2025 in der Höhe von CHF 28'000.00 geltend.

Frau Anita Rüdisüli befürchtet, dass noch weitere Vermögenswerte ihrer Schwester durch die Mutter zugewendet wurden. Hierzu fehlen ihr aber entsprechende Unterlagen. Das Verhältnis zwischen den beiden Schwestern ist angespannt. Eine einvernehmliche Lösung ist nicht in Sicht. Frau Rüdisüli wünscht zudem, dass die Angelegenheit betreffend Nachlass ihrer Mutter abschliessend erledigt wird und keine weiteren Verfahren mehr notwendig sind. Es ist zudem unklar, ob die beiden Schätzungen im Rahmen eines Prozesses von der Gegenseite akzeptiert bzw. bekämpft werden.

Aufgabe: Entwerfen Sie die Rechtsschrift an die zuständige Behörde (Rubrum, Rechtsbegehren, Formelles, Materielles, kein Beweismittelverzeichnis). Ihre Ausführungen sind zu substantiieren (inkl. Nennung Beweismittel), ein blosser Verweis auf die vorgenannte Darstellung ist unzulässig. Insbesondere sind Ausführungen zu den materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlagen Ihrer Klientin zu machen.

Frage 2 (6 Punkte)

Drei Monate nach der Einreichung Ihrer Rechtsschrift gemäss Frage 1 ver- stirbt auch der Ehegatte Josef Suter-Bigler.

Der Willensvollstrecker hat sein Amt im ersten Nachlass bekanntlich nie- dergelegt. Im zweiten Nachlass wurde kein Willensvollstrecker bestellt. Die beiden Geschwister sind zerstritten. Was können Sie für Ihre Klientin unternehmen, damit dieses Patt überwunden werden kann und die Erben- gemeinschaft wieder handlungsfähig wird? Wie gehen Sie prozessual vor? Für welchen Nachlass treffen Sie diese Vorkehr?

Fall 2 (12 Punkte)

Die in Baar ansässige X-AG produzierte und vertrieb Zahnprothesen. Die X-AG schrieb aufgrund sinkender Exporte bereits seit über zwei Jahren rote Zahlen. Aktivseitig verfügte die Gesellschaft zum einen über ein Fab- rikgebäude mit hoher hypothekarischer Belastung. Zum anderen hatte die X-AG im Oktober 2025 fünf Mercedes CLA für ihre Aussendienstmitarbei- ter angeschafft. Am 1. Februar 2026 kündigte die Bank Freudenberg, Zol- likon, den Kreditvertrag mit der X-AG und forderte die Rückzahlung der ausstehenden Kredite. Die X-AG war dadurch faktisch zahlungsunfähig und eine Insolvenz schien nicht mehr abwendbar. Die Gesellschaft be- gann in der Folge mit der Veräusserung des Fuhrparks. Am 15. März 2026 verkaufte und übertrug sie ihrem Hauptaktionär Z. mit Wohnsitz in Ham- burg (Deutschland) drei der im Oktober 2025 erworbenen Mercedes CLA (Eurotaxwert je CHF 80'000.00). Als Entgelt für die drei Fahrzeuge trat Z der X-AG eine Forderung gegen deren Tochtergesellschaft Y-AG im Be- trag von CHF 50'000.00 ab. Die Y-AG hatte zu diesem Zeitpunkt ihre Zah-

lungen eingestellt. Am 1. April 2026 wurde über die X- und Y-AG der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter der X-AG fordert Z. mit eingeschriebenem Brief vom 2. Juni 2026 auf, die drei Autos herauszugeben. Z. kommt dieser Aufforderung nicht nach.

Fragen

1. Welchen Rechtsbehelf muss der Konkursverwalter erheben? Wer ist aktivlegitimiert bzw. passivlegitimiert? (3 Punkte)
2. Welche formellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die zuständige Behörde auf diesen Rechtsbehelf eintritt? (4 Punkte)
3. Wie lauten die Rechtsbegehren? Welches Begehren muss gestellt werden, wenn der Beklagte nicht mehr im Besitze der Autos ist? (5 Punkte)

* * * * *

Ich wünsche Ihnen viel Glück und Erfolg.

Hilfsmittel: - OR, ZGB, SchKG, ZPO, GOG.

Zug, 12. August 2026/RA Sandro G. Tobler

Schriftliche Anwaltsprüfung vom 19. August 2026
Staats- und Verwaltungsrecht
Verwaltungsgerichtspräsidentin Dr. iur. Diana Oswald

Hinweise:

Lesen Sie zuerst Ausgangslage und Aufgaben ruhig und vollständig durch und notieren Sie sich allfällige Unklarheiten zuhanden der nach ca. 45 Minuten vor Ort erscheinenden Referentin.

Präsentation von nicht relevantem Wissen und Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden und können sich — wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten — in der Gesamtwertung negativ niederschlagen. Bitte bemühen Sie sich um juristisch stringente, sachbezogene Ausführungen. Achten Sie nebst inhaltlicher Korrektheit und Vollständigkeit auch auf Struktur und Sprache. Der dadurch erzeugte Gesamteindruck fliesst (v.a. in Grenzfällen) in die Bewertung mit ein.

Hilfsmittel:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2022 (RPV; SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (BGS 721.11)
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 20. November 2018 (VPBG; BGS 721.111)
- Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (DMSG; BGS 423.11)
- Gesetz vom 1. April 1976 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1)
- Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1977 (GO VG; BGS 162.11)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG; BGS 122.5)

FALL 1 (Total 30 Punkte)

Xaver Xund kommt heute bei Ihnen in der Kanzlei vorbei und schildert, dass er ein Baubewilligungsverfahren am Laufen habe. Die Gemeinde Cham habe die Baubewilligung für den Abriss und Neubau seines Einfamilienhauses mit Beschluss vom 9. Juli 2026 (Versand mit A-Post-Plus mit Zustellung am 10. Juli 2026) verweigert und dabei irgend-
etwas von einem kantonalen Entscheid betreffend Denkmalschutz geschrieben. Er habe dagegen ein Rechtsmittel einlegen wollen, allerdings sei er vom 10. bis 31. Juli 2026 in den Ferien gewesen und erst am 1. August 2026 nach Hause zurückgekehrt. Am 3. August 2026 habe er seine zurückbehaltene Post abgeholt, worunter sich auch der Beschluss vom 9. Juli 2026 befunden habe.

Aufgabe 1.1 (3 Punkte):

Haben Sie vor der Mandatsannahme Fragen, die Sie Herrn Xund unbedingt stellen möchten? Was müssen Sie von ihm zuallererst wissen, damit Sie ihn bezüglich des weiteren Vorgehens beraten können? Bitte erklären Sie auch, vor welchem rechtlichen Hintergrund sich Ihnen die entsprechenden Fragen aufdrängen.

Aufgabe 1.2 (1 Punkt):

Ändert sich etwas, wenn Xaver Xund vom 10. Juli 2026 bis zum 10. August 2026 im Koma im Spital lag (durch ärztliche Bescheinigungen belegt)?

Aufgabe 2.1 (12 Punkte):

Sie werden von Herrn Xund mandatiert, der vom 10. Juli 2026 bis zum 10. August 2026 im Universitätsspital Zürich im Koma lag. Nehmen Sie die notwendige Handlung rechtsgenügend vor, um seine Rechte zu wahren.

Aufgabe 2.2 (4 Punkte):

In welcher Besetzung entscheidet die zuständige Instanz, und was für ein Entscheid ergeht?

- a) Bei der Sachlage gemäss Aufgabe 2.1 (Koma)?
- b) Bei der Sachlage gemäss Aufgabe 1.1 (Ferienabwesenheit)?

Aufgabe 3.1 (8 Punkte):

Lassen Sie nun allfällige prozessuale Probleme beiseite und beurteilen Sie die Erfolgsaussichten materiell. Erklären Sie Ihrem Klienten in einem Memorandum, weshalb er auf die Beschwerde besser verzichten sollte. Gehen Sie dabei von folgendem Sachverhalt aus:

Materiell sagt Ihnen Ihr Klient Folgendes, bzw. entnehmen Sie dem angefochtenen Beschluss was folgt: Xaver Xund hat im Jahr 2020 ein Grundstück erworben, auf welchem eine Kapelle aus dem 18. Jahrhundert steht. Diese ist seit 2015 im Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen. Auf dem Grundstück steht weiter ein im Jahr 1970 erbautes Einfamilienhaus. Das Grundstück befindet sich in der Landwirtschaftszone. Das Bauprojekt sieht vor, das bestehende Einfamilienhaus abzureissen und einen wesentlich grösseren Ersatzneubau zu errichten, wobei die Kapelle abgerissen werden soll, um hierfür Platz zu machen. Xaver Xund hat diese in den letzten sechs Jahren nicht unterhalten, insbesondere Sturmschäden nicht beseitigt. Die Kapelle ist nun vom Einsturz bedroht, weshalb er der Meinung ist, Schutzwürdigkeit liege nicht mehr vor.

Aufgabe 3.2 (2 Punkte):

Wie verhält es sich, wenn Xaver bloss eine Solaranlage auf dem bestehenden Einfamilienhaus installieren will, wie muss er vorgehen, wo ist das geregelt?

FALL 2 (Total 20 Punkte)

Ihr Klient Tomas Turbo ist mexikanischer Staatsangehöriger. Er lebt und arbeitete seit September 2025 mit einer B-Bewilligung in der Stadt Zug. Am 1. Januar 2026 erlitt er bei einem Autounfall eine inkomplette Tetraplegie. Eine Blutprobe ergab, dass er Alkohol (1.0 Promille) und Kokain konsumiert hatte; mit seinem Tesla raste er mit 180 km/h durch die Blegi-Kurve (Geschwindigkeitsbeschränkung: 70 km/h).

Tomas Turbo ruft Sie aus dem Paraplegikerzentrum in Nottwil an. Sie haben Zeit, schliesslich müssen Sie nun für Xaver Xund keine Beschwerdeschrift schreiben. Tomas Turbo sagt Ihnen, seine Unfallversicherung habe ihm soeben vorab telefonisch in Aussicht gestellt, sie werde in den nächsten Tagen verfügen, dass sämtliche Geldleistungen verweigert würden, da ihn ein grobes Selbstverschulden am Unfall treffe. Er habe sich demnach primär an seine Krankenversicherung zu halten. Tomas Turbo ist der Meinung, das gehe nicht, schliesslich habe sogar die Staatsanwaltschaft ihr Verfahren eingestellt.

Aufgabe 1.1 (2 Punkte):

Prüfen Sie für Tomas Turbo zunächst, inwiefern er bei Unfallversicherung und Invalidenversicherung versichert ist.

Aufgabe 1.2 (2 Punkte):

Ordnen Sie dann ein, auf welche Grundlage die Unfallversicherung ihre Rechtsauffassung wohl stützt.

Aufgabe 2.1 (6 Punkte):

Verfassen Sie für Ihren Klienten ein kurzes Memorandum, in welchem Sie ihm erläutern, welchen Erfolg er auf dem Rechtsmittelweg allenfalls erwarten kann (oder welchen auch nicht) und wie er vorgehen muss, um seine Rechte zu wahren (inkl. Instanzen und Fristen bis zur ersten gerichtlichen Instanz).

Aufgabe 2.2 (6 Punkte):

Tomas Turbo befürchtet weiter, der obige Sachverhalt könnte seinen Aufenthaltsstatus in der Schweiz gefährden. Legen Sie ihm bitte auch hier in groben Zügen dar, wie es sich damit verhält und wie der Prozessweg aussehen würde, wenn es zu einem Entzug der Aufenthaltsbewilligung kommen würde (mit Instanzen, Fristen und Hinweis auf Gerichtsferien bis zur letzten Instanz).

Aufgabe 3.1 (2 Punkte):

Tomas Turbo hat nun die Verfügung der Unfallversicherung erhalten. Darin gewährt ihm die Unfallversicherung die Übernahme der Heilungskosten, verweigert jedoch Taggelder und stellt in Aussicht, dass sie – nach Erreichen des Endzustands – auch eine Invalidenrente wegen Selbstverschuldens verweigern werde.

Erklären Sie:

- a) Was ist der Unterschied zwischen Taggeldern und Rentenbetroffnissen? Welche werden wann ausgerichtet?
- b) Was bedeutet "Endzustand"?

Aufgabe 3.2 (2 Punkte):

Nachdem Sie jetzt die Verfügung mit dem oben geschilderten Inhalt in Händen halten: Was ist Anfechtungsgegenstand? Was ist Streitgegenstand?

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen!

Zug, 11. August 2026

Diana Oswald

Schriftliche Anwaltsprüfung im Beurkundungsrecht vom 21. August 2026

Sachverhalt

Lena Crameri, Jahrgang 1963, und Alexis Crameri, Jahrgang 1965, sind seit dem 22. Oktober 1996 verheiratet. Sie haben zwei gemeinsame Töchter, Milena, Jahrgang 1996, und Lou, Jahrgang 1999.

Im Zeitpunkt der Eheschliessung verfügten Lena und Alexis über kein Vermögen. Lena erbte 2011 von ihrem Onkel CHF 100'000 und verwendete diesen Betrag zur Amortisation einer Hypothekarschuld. Alexis erhielt von seinen Eltern verschiedene Schenkungen und Erbschaften: 2013 CHF 200'000, 2017 CHF 2 Mio. und 2021 CHF 5.5 Mio. Die CHF 200'000, welche er 2013 geerbt hat, verwendete er ebenfalls zur Amortisation einer Hypothekarschuld. Die restlichen Gelder sind nach wie vor vorhanden und angelegt.

Aus ihrem Arbeitserwerb haben Lena und Alexis verschiedene Liegenschaften erworben: eine 3½-Zimmer-Wohnung in Ardez, eine 2½-Zimmer-Wohnung in Ardez, eine 5½-Zimmer-Wohnung in Oberägeri, eine 2½-Zimmer-Wohnung in Oberägeri sowie ein Ferienhaus in Lugano. Gemäss Grundbuchauszügen stehen die Liegenschaften im hälftigen Miteigentum der Ehegatten.

Lena und Alexis möchten für ihre Zukunft vorsorgen. Die entsprechenden Regelungen sollen ohne formelle Mitwirkung oder formelle Zustimmung der Töchter erfolgen.

Besonders wichtig ist ihnen, dass sie im Pflegefall bestmöglich versorgt sind. Sie möchten festlegen, wer für sie entscheiden soll, wenn sie dazu selbst nicht mehr in der Lage sind. Sie sind sich noch nicht sicher, wen sie dafür einsetzen sollen, und möchten sich von Ihnen beraten lassen.

Ihr Vermögen soll ihnen auch im Pflegefall möglichst frei zur Verfügung stehen. Insbesondere im Falle einer länger dauernden Pflegebedürftigkeit soll es ihnen jedoch möglich sein, einen Teil ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten an ihre Kinder zu übertragen. Gleichzeitig möchten sie sicherstellen, dass sie sich eine umfassende und hochwertige Pflege leisten können. Sie möchten so lange wie möglich in ihrem Zuhause bleiben. Die 5½-Zimmer-Wohnung in Oberägeri soll deshalb möglichst lange als Wohnsitz dienen können. Die daneben gelegene 2½-Zimmer-Wohnung in Oberägeri soll bei Bedarf für die Unterbringung von Pflegepersonal zur Verfügung stehen.

Für den Fall des Todes eines Ehegatten möchten Lena und Alexis den überlebenden Ehegatten möglichst weitgehend begünstigen. Eine Nutzniessung kommt für sie nicht in Frage. Sie wünschen eine möglichst pragmatische Lösung und möchten insbesondere so lange wie möglich vermögensrechtlich autonom bleiben. Eine Erbengemeinschaft mit ihren Töchtern möchten sie nach Möglichkeit vermeiden, ohne die Töchter finanziell schlechter zu stellen, als es das Gesetz vorsieht.

Beim Tod des zweiten Ehegatten sollen Milena und Lou gleich viel erhalten. Jede Tochter soll zunächst CHF 250'000 erhalten. Milena soll die 5½-Zimmer-Wohnung in Oberägeri erhalten, Lou die 2½-Zimmer-Wohnung in Oberägeri sowie die 3½-Zimmer-Wohnung in Ardez.

Das nach den genannten Zuwendungen verbleibende Vermögen soll fremdverwaltet werden. Mit Vollendung des 35. Altersjahres soll jede Tochter weitere CHF 250'000 erhalten. Das danach noch verbleibende Vermögen soll ihnen mit Vollendung des 40. Altersjahres zufallen.

In begründeten Fällen, insbesondere für eine Weiterbildung oder den Erwerb von Wohneigentum, sollen vorzeitige Auszahlungen möglich sein.

Prüfungsinstruktion

Erstellen Sie die Dokumente zur bestmöglichen Umsetzung der Anliegen von Lena und Alexis Crameri. Wo notwendig bzw. sinnvoll, verfassen Sie die Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde. Gehen Sie dabei so vor, als ob Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen tatsächlich stattgefunden hätten. Das bedeutet insbesondere (nicht abschliessend):

- Verwenden Sie ein **konkretes Datum** für die Beurkundung.
- Setzen Sie **sämtliche Unterschriften** aller Beteiligten.
- Fügen Sie Ihren **Namen und Ihre Funktion als Urkundsperson** ein und verwenden Sie dazu das folgende Pseudonym:
Maxime Camichel, camichel.law AG, Guggiweg 7, 6300 Zug.
- Bringen Sie den **Notariatsstempel** an.

Die Einhaltung der Vorschriften von § 25 des Zuger Beurkundungsgesetzes gilt als Gültigkeitserfordernis. Fehlende Angaben dürfen Sie im Rahmen dieser Instruktion selbständig und plausibel ergänzen.

Erstellen Sie zusätzlich ein **Beratungsschreiben** an Lena und Alexis Crameri, das diesen zusammen mit Ihren Entwürfen zugestellt wurde. Darin erläutern Sie die vorgeschlagene Lösung, weisen auf die wesentlichen rechtlichen und praktischen Konsequenzen hin und beraten das Ehepaar insbesondere über Punkte, bei denen eine bewusste Entscheidung erforderlich ist.

Vorliegende Gesetze

ZGB, BeurkG

Ich wünsche Ihnen Ruhe und Klarheit im Kopf, Sicherheit in der Formulierung und Freude am Gelingen.

RAin Rahel Merenda